Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung der Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften für das Gebiet der Stadt Ratingen (SperrzVR)

vom 21. Juni 2023

Ordnungs- behördliche Verordnung	Datum	Fundstelle	in Kraft getreten
vom	21.06.2023	Amtsblatt Ratingen 2023, S. 169	01.07.2023

§ 1

Für die Kirmes- und Schützenfesttage wird auf den Kirmes- und Schützenplätzen in geschlossenen Räumen oder Zelten die Sperrzeit bis 4.00 Uhr hinausgeschoben.

§ 2

In folgenden Nächten wird die Sperrzeit aufgehoben:

- 1. Silvester vom 31. Dezember zum 1. Januar
- 2. Karneval

von Donnerstag zum Freitag vor Rosenmontag (Weiberfastnacht), von Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag, von Montag zum Dienstag.

3. Maifeiertag

vom 30. April zum 1. Mai

§ 3

Die Aufhebung gilt nicht für Betriebe, deren Sperrzeit im Rahmen der Konzessionierung oder durch ordnungsbehördliche Verfügung im Einzelfall verlängert wurde.

§ 4

- 1. Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 6 des Gaststättengesetzes in der Neufassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBI. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2017 (BGBI. I S. 420) m.W.v. 01.01.2018, handelt, wer gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 3 dieser Verordnung verstößt.
- 2. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Juni 2023 1

§ 5

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2023 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2043.

2 Juni 2023